



12/SN-253/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 W i e n

Zl. 319/92

122 92
 03. Dez. 1992
 DVR: 0487864
 PW/NC
 Klausgrober

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahr-
 gesetz 1967 geändert wird (15. Novelle zum KFG 1967)
 Zl. 124.115/112-I/2-92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, zu sei-
 nem Schreiben vom 09. November 1992 die Stellungnahme der
 Rechtsanwaltskammer für Kärnten in Nachhang zu übermitteln.

Wien, am 25. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

[Handwritten signature]

Beilage



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 67 0
Rechtsanwaltskammertag

eing. 02. Nov. 1992
fach, mit Beilagen

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
z.H. Herrn Referenten
Dr. Thomas Mader
Rotenturmstraße 13, PF 672
1010 Wien

Handwritten signature and initials
2. 11. 1992

Klagenfurt, am 1992-10-27

Gz. -475/92- Dr.S/R

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967
(EWR-Anpassungs-Novelle) des BM für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr, Zl. 319/92, DVR: 0487864

Sehr geehrter Herr Kollege!

Da unsere nächste Ausschuß-Sitzung zu spät stattfindet, um Ihnen rechtzeitig eine Nachricht übermitteln zu können, sende ich Ihnen die Stellungnahme unseres Ausschuß-Mitgliedes Dr. Gottfried Hammerschlag vom 22.10.1992 und bin überzeugt, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sich dieser anschließen wird. Vielleicht können Sie die Gedankengänge für die Stellungnahme an das Bundesministerium verwenden.

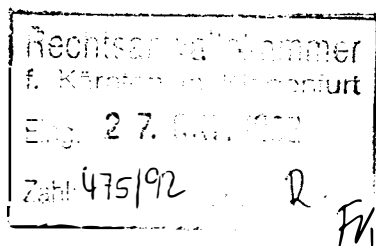
Ich bitte um Kenntnisnahme und zeichne

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1 Beilage

Für den Ausschuß
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in Kärnten
Dr. Gottfried Hammerschlag
Handwritten signature

RECHTSANWÄLTE
DR. GOTTFRIED HAMMERSCHLAG — DR. WILHELM ECKHART
 VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN



Klagenfurt, 22.10. 1992
 Dr. Ha/H

An den
 Ausschuß der Rechtsanwaltskammer f. Kärnten

Purtscherstr.1
9020 Klagenfurt

Betrifft: 475/92 P

Sehr geehrte Herren!

Damit dieser Akt selbst für den Fall meiner Nichtanwesenheit bei der nächsten Ausschußsitzung bearbeitet werden kann, meine Stellungnahme:

1) Es handelt sich halt um die Umstellung eines Gesetzes - wie dies in angeblich tausend anderen Gesetzen auch der Fall sein wird müssen - auf die Erfordernisse des EWR und der EG.

Daher könnte man nur grundsätzlich gegen solche im ersten Teil überwiegend technische Maßnahmen sein, sofern man überhaupt gegen EWR und EG Stellung bezieht.

2) Der Gesetzentwurf enthält eine so quasi mitgenommene Erweiterung der Aufgaben der Zollbehörden, die solche der Sicherheitswache auch mitübernehmen können. Das ist wahrscheinlich im Hinblick auf die Minderung des Tätigkeitsbereiches der Zollorgane durch Wegfall eines wesentlichen Teiles ihrer Aufgaben zweckmäßig.

3) Natürlich sind auch Bestimmungen bezüglich der Niederlassungsfreiheit in Änderung des § 109 KFG aufgenommen, was mit dem einfachen Satz geschieht, daß Angehörige der Mitgliedsländer Österreichern gleichgestellt seien.

Die Voraussetzungen an den Ausländer zur Erfüllung der sogenannten technischen Voraussetzungen, also Ausbildung ect. sind gleich, die Erläuterungen des Gesetzentwurfes sagen auch, daß diese Bestimmungen eben Gesetzesnotwendigkeit wären.

Ich zeichne mit

vorzüglicher kollegialer
 Hochachtung

Unterlagen retour